

was dieser Paragraph eigentlich festsetzen soll. Ich würde aber noch die Bitte an den Herrn Präsidenten richten, daß bei der Abstimmung über diesen Paragraphen die Frage getheilt werde, weil nach meinem Dafürhalten der letzte Satz desselben hierher in die Landtagsordnung nicht gehört, indem er eine Bestimmung über die Wahl der Stellvertreter enthält und die dort so lautet: „diese Wahl erfolgt jedoch durch die nämlichen Wahlmänner, welche den Abgeordneten und vorigen Stellvertreter gewählt haben.“ Diese Bestimmung scheint unzweifelhaft in das Wahlgesetz zu gehören. Außerdem halte ich solche aber auch für ungeeignet, im Wahlgesetze aufgenommen zu werden, indem sie in manchen Fällen vollkommen unausführbar sein wird. Nehme ich z. B. an, daß die Function des Stellvertreters eines Deputirten, der schon seinen dritten Landtag hier ist, zu Anfange des dritten Landtages aus irgend einem Grunde sich erledigt hat, so wird dem Amendement des Abgeordneten Sani zufolge und auch wohl der zeitherigen Praxis nach die Wahl eines andern Stellvertreters noch erfolgen müssen; ob aber dann nach Verlauf von 6 bis 7 Jahren noch allemal die hinreichende Anzahl der Wahlmänner vorhanden sein wird, welche den Abgeordneten und seinen vorigen Stellvertreter gewählt haben, dies, meine Herren, steht sehr dahin, ich meines theils bezweifle es. Nach allem diesem muß ich wünschen, ich wiederhole es, daß die Frage über Annahme des §. 40 d. getheilt werde, indem ich gegen den Schlusssatz zu stimmen mich genöthigt sehe.

Abg. D. Geißler: Der Abgeordnete Müller wünschte Auskunft über den Fall, wenn ein Stellvertreter der zweiten Kammer zum Mitglied der ersten Kammer gewählt werde, und der Herr Referent hat ihm dieselbe ganz richtig ertheilt, mit der Bemerkung jedoch, daß er nicht wisse, ob darüber feste Grundsätze bis jetzt beobachtet worden seien, wobei ich zu erwähnen habe, daß in der Praxis allerdings es so entschieden worden ist, wie der Herr Referent gemeint hat. Nämlich Herr v. Heynik, der in der ersten Kammer sitzt, war Stellvertreter in der Oberlausitz, nachdem er aber für die Erblande in die erste Kammer gewählt worden war, wurde die Stellvertreterwahl in der Oberlausitz erneuert. Das ist ein Fall, der die Antwort des Herrn Referenten bestätigt.

Präsident Braun: Ich muß hierauf entgegnen, daß die Frage, in welchem Falle die Stellvertreter einzuberufen sind, und in welchem Falle die Stellvertreterschaft sich erledigt, gegenwärtig zur Discussion nicht vorliegt. Der Abgeordnete Mehler hat das Wort.

Abg. Mehler: Schon die verschiedenen Ansichten, welche in der Kammer aufgetaucht sind, zeugen dafür, daß über die vorliegende Frage in der That eine alle Fälle treffende Bestimmung nicht zu erlangen sein möchte. Biewohl ich die wohlwollende Absicht der geehrten Deputation nicht verkenne, muß ich doch frei gestehen, daß ich in dem vorliegenden Falle den Ansichten der Staatsregierung beistimme; denn es ist allerdings

wahr, daß es von den besondern vorwaltenden Verhältnissen abhängt, ob eine Stellvertreterwahl noch stattfinden soll oder nicht. Wenn aber durch das Ermessen der Staatsregierung und deren Verfahren das Interesse der Kammer gefährdet zu werden scheint, so steht es uns ja frei, deshalb Anträge zu stellen. Ich glaube also, daß die Beurtheilung der Nothwendigkeit einer Stellvertreterwahl dem freien Ermessen der Regierung vorbehalten bleiben muß, um so mehr, als eine bestimmte Verfügung zu treffen, auch um deswillen bedenklich fällt, weil sie stets einen Eingriff in das Wahlgesetz enthalten wird. Der letzte Satz ist besonders ein derartiger, dessen Ausnahme in die Landtagsordnung unthunlich scheint, weil er mit den Bestimmungen des Wahlgesetzes in engstem Zusammenhange steht. Ich muß also schon in consequenter Festhaltung der Ansicht, daß Bestimmungen, welche bereits in andern organischen Gesetzen enthalten sind, in der Landtagsordnung keine Ausnahme finden können, gegen diesen Paragraphen stimmen.

Abg. v. Zeßschwiz: Nach der vorhin gegebenen Erklärung des Herrn Präsidenten, die Grenzen der gegenwärtigen Discussion betreffend, verzichte ich auf das Wort.

Abg. v. Gablenz: Ich wollte den Fall näher besprechen, der Seiten des Abgeordneten Müller angeführt worden ist, indem dieser an eine Person der ersten Kammer denkt, die eigentlich nicht wirkliches Mitglied, sondern bloß bevollmächtigtes Mitglied ist. Da aber der Gegenstand nicht zur Debatte gehört, so verzichte auch ich auf das Wort.

Abg. D. Schaffrath: Die vorhin von dem Abgeordneten Sani und mir angeführten Gründe bewegen mich zu einem Amendement, nämlich bei §. 40 d. auf der ersten Zeile statt der Worte: „während der Dauer“ zu beantragen: „in den ersten drei Monaten“. Vielleicht läßt sich das Amendement des Abgeordneten Sani mit diesem meinem Amendement vereinigen.

Präsident Braun: Der Abgeordnete wünscht, daß statt der Worte: „während der Dauer“ gesetzt werde: „in den ersten drei Monaten“, und ich frage, ob die Kammer diesen Antrag unterstützt? — *Geschieht hinreichend.*

Abg. Brockhaus: Nachdem zwei Amendements von der Kammer unterstützt worden sind, die beide der Beachtung werth scheinen und die doch auch wieder Zweifel hervorgerufen haben, dürfte es vielleicht zweckmäßig sein, der Deputation diesen Paragraphen nochmals zur Berathung und geeigneter neuen Fassung zurückzugeben, wodurch dann alle Zweifel am besten beseitigt werden möchten.

Staatsminister v. Falkenstein: Nur ein Wort wollte ich in Bezug auf die Ansicht des geehrten Abgeordneten Brockhaus hinzufügen. Es scheint nämlich wirklich die Sache an und für sich eigentlich von der Art, daß ich glaube, die geehrte Kammer würde durchaus sich nichts vergeben, wenn sie geradezu darauf verzichtete, diesen Zusatzparagraphen aufzunehmen, indem ich